# Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten PartG mbB

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf"

**Fachbeitrag Artenschutz** 

März 2023



Feldlerche (Foto: L. Wellmann)

Auftraggeber:
Hansestadt Salzwedel
An der Mönchskirche 7
29410 Salzwedel

#### Auftragnehmer:



### Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten PartG mbB

<u>Auftraggeber:</u> Hansestadt Salzwedel

An der Mönchskirche 7

29410 Salzwedel

#### **Auftragnehmer:**

Lamprecht & Wellmann

Landschaftsarchitekten PartG mbB

Ringstraße 27 • 29525 Uelzen Tel.: (0581) 97 39 300

Fax: (0581) 97 18 327

E-Mail: <u>info@lw-landschaftsplanung.de</u> http://www.lw-landschaftsplanung.de



Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Lars Wellmann, Landschaftsarchitekt

aufgestellt, Uelzen, den 09.03.2023

Lars Wellmann

<u>Inha</u>	<u>Itsverzeichnis</u>	
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	5
3.2 3.3	Methodik Fachliche Vorgaben Relevanzprüfung Konfliktanalyse Ausnahmeprüfung	<b>7</b> 7 8 8 8
4.2	Vorhabensbeschreibung Regelungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Bauablauf Wirkfaktoren der Planung auf Arten	<b>9</b> 9 10 11
5.2	Relevanzprüfung Europäische Vogelarten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten 5.2.1 Säugetiere 5.2.2 Reptilien 5.2.3 Amphibien 5.2.4 Weitere Arten 8 Zusammenfassende Betrachtung	12 12 14 14 15 15 15
6.3	Konfliktanalyse Brutvögel Pledermäuse Reptilien Amphibien	<b>16</b> 16 18 19 20
7	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	21
8	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	23
9	Literatur	23
Anha Forn	ang nblätter zum besonderen Artenschutz	
_	Rebhuhn	
_	Wachtel	
_	Feldlerche	
_	Schafstelze Ortolan	
_	Heidelerche	
_	Neuntöter	
_	Vogelgilde der Nahrungsgäste	
_	Vogelgilde der Gehölzfreibrüter	
_	Vogelgilde der Höhlen- und Nischenbrüter	
_	Vogelgilde der Bodenbrüter im Wald	
_	Vogelgilde der Bodenbrüter am Waldrand	
_	Gilde der Fledermäuse	
_	Zauneidechse	
_	Schlingnatter	

#### Kreuzkröte

Tabelle 1: Prüfrelevanz der im Planungsgebiet nachgewiesenen und potenziell	
vorkommenden Brutvögel	13
Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Betrachtung von Arten im Rahmen der Konflikt	analyse
	16
Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Maßnahmen	21

#### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Buß Solar GmbH hat am 29. März 2021 einen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Entwicklung eines Solarparks im Süden der Hansestadt Salzwedel gestellt. Das Unternehmen aus 46325 Borken möchte Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Raum Maxdorf / Mahlsdorf auf Flächen der Tier- und Saatzucht Mahlsdorf GmbH und anderen privaten Flächen errichten. Das Plangebiet sollte zunächst eine Größe von 110 ha umfassen und von mehreren Seiten relativ nah an die Ortschaft Maxdorf herangeführt werden. Für diese große Variante gab es im Ortschaftrat Mahlsdorf keine Mehrheit. Die Planung wurde daraufhin erheblich verkleinert (auf ca. 69 ha Plangebiet, davon ~56 ha Sondergebiet) und so optimiert, dass die offene Ackerlandschaft im direkten Sichtbereich von Maxdorf weitgehend freigehalten bleibt. Auf dieser Grundlage hat sowohl der Ortschaftsrat Mahlsdorf als auch der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden parallelen Bauleitplanverfahren gefasst. Die Planung wurde nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (am 11.08.2022) auch bezüglich der Höhenfestsetzung auf max. 3,2 m Höhe reduziert. Die installierbare Gesamtleistung wird nach dem ersten vorläufigen Vorhabenplan auf ca. 65,8 MWp geschätzt (PLAN B 2023).

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz behandelt die Auswirkungen auf Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die baulichen Änderungen, die sich durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf" der Hansestadt Salzwedel ergeben können.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten ist es die wichtigste Aufgabe dieser Unterlage auf Basis einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten. Es wird ferner geprüft, ob für die relevanten Arten die spezifischen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Mit der Erstellung der genannten Gutachten wurde das Planungsbüro Lamprecht & Wellmann Landschaftsarchitekten PartG mbB, Uelzen, durch die Fa. Buß Solar GmbH, Borken, beauftragt.

Grundlage der nachfolgenden Ausführungen ist die Bestandserfassung und –bewertung der im betroffenen Gebiet erhobenen faunistischen Daten aus den Jahren 2021 und 2022 (NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS 2023).

#### 2 Artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Die Belange des besonderen Artenschutzes sind in § 44 ff. BNatSchG definiert. Der vorliegende Fachbeitrag betrachtet daher die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus Sicht des besonderen Artenschutzes.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Unterlage mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen

Wesentliche Aufgabe ist es

1. die im Rahmen der Bestandserhebung festgestellten Arten zu berücksichtigen.

- 2. In einem zweiten Schritt die relevanten Arten zu ermitteln, die durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der Zugriffsverbote des BNatSchG berührt sein können (Relevanzprüfung)
- 3. im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln.
- 4. zu prüfen, ob für bestimmte Arten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt sind und
- 5. ggf. Maßnahmen zu formulieren, die zu einer Vermeidung oder einem Ausgleich ggf. festgestellter Verbote führen.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten und alle europäischen Vogelarten und
- c) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Bei dem Vorhaben, dessen Ergebnis ein verbindlicher Bebauungsplan für eine PV-Freiflächenanlage ist, sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle europäischen Vogelarten und zum anderen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten spielen aufgrund der o.g. Privilegierung im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG keine Rolle.

Sind in Anhang IV aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot <u>nicht</u> vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses vorliegt, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer artenschutzrechtlich relevanten Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Soweit als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen erforderlich sind, werden diese als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits frühzeitig im Rahmen der Überlegungen zur genauen Flächenkonfiguration der PV-Anlagen, der Abstandsflächen zum Wald und der Eingrünung artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt wurden.

#### 3 Methodik

#### 3.1 Fachliche Vorgaben

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt angelehnt an die "Mustervorlage des Artenschutzbeitrags gemäß RLBP 2011" (LANDESSTRAßENBAUBE-HÖRDE SACHSEN-ANHALT 2018). Die Berücksichtigung der gesondert dargestellten Arten angelehnt mindestens nach der "Artenschutzliste Sachsen-Anhalt" (Schulze et al. 2018). Darüber hinaus werden unter den europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten alle Arten aufgeführt, die besonders an Waldränder angepasst sind.

#### 3.2 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (Kap. 4) hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Betrachtung relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle europäischen Vogelarten und zum anderen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

In einem zweiten Schritt können unter den ermittelten Arten alle jene ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für verbleibende relevante Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

#### 3.3 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. In diesem Zusammenhang können Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, indem Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest vermindert werden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (insb. anlagebedingter Lebensraumverlust und baubedingte Störungen oder Tötungen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der

Häufige Arten oder solche mit vergleichbaren Habitatansprüchen werden zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft. Dies gilt für die Artengruppe der Fledermäuse sowie bei den Vögeln für häufige Waldvögel.

#### 3.4 Ausnahmeprüfung

Für den Fall, dass die Konfliktanalyse Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausschließen kann, wäre zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

#### 4 Vorhabensbeschreibung

#### 4.1 Regelungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die Bebauungsplanung (Planverfasser: PLAN B 2023) mit Stand Januar 2023:

Bei dem im Durchführungsvertrag und im Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiertem Vorhaben (Stand Jan. 2023) handelt es sich um eine großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Zur Einfügung der großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage in das Landschaftsbild ist diese in 7 Teilbereiche ("Solarfelder") untergliedert. Zu diesem Zweck sind die Sondergebiete Photovoltaik mit der Bezeichnung (SO 1 - SO 7) im Bebauungsplangebiet festgelegt. Eine Grundflächenzahl von 0,65 ist festgelegt. Das bedeutet, dass die Fläche zu maximal 65 % mit PV-Modulen incl. aller Nebenanlagen überbaut werden darf.

Die innerhalb der Baugrenzen zu errichtenden Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen aus linienförmig aneinandergereihten Modulen, die auf festen Gestellen platziert werden, bestehen. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen voraussichtlich 2 m und 3 m.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Die im Bebauungsplan festgesetzten Mindest- und Maximalhöhen betragen von 0,8 bis 3,2 m.

Zur optimierten Exposition und Aufständerung der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte Gestelle eingesetzt, welche in den unbefestigten Untergrund gerammt werden. Die Module werden anschließend zu Funktionseinheiten zusammen und zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden. Für die Verkabelung der Photovoltaikanlage ist das Ausheben von Kabelgräben notwendig. Der Bodenaushub wird nach Abschluss der Verkabelungsarbeiten zum Verfüllen wieder verwendet. Nach Fertigstellung des Solarparks ist eine Einzäunung mit max. 2,2 m hohem Maschen- oder Stabgitterzaun mit Übersteigschutz geplant.

Die Hansestadt Salzwedel setzt in den textlichen Festsetzungen Nr. 1.1-1.2 den planungsrechtlichen Rahmen für den geplanten Sondergebiete Photovoltaik fest. Innerhalb dieses Rahmens kann der Solarpark Maxdorf zukünftig aus städtebaulicher Sicht verträglich weiterentwickelt werden. Ergänzende Vorhaben und Nutzungen sind jedoch nur zulässig, soweit sie im Durchführungsvertrag bzw. in Nachträgen zum Durchführungsvertrag mit der Stadt entsprechend vereinbart werden.

Die Sondergebiete Photovoltaik (SO 1-7) zielen auf den Klimaschutz und dienen vorwiegend der Unterbringung von Anlagen zur Stromerzeugung durch Photovoltaik. In untergeordnetem Umfang sind gebietsverträgliche Ergänzungsnutzungen und Landwirtschaft zulässig

In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 wird die Zweckbestimmung des Sondergebietes definiert. Ergänzend zu der vom Vorhabenträger derzeit beabsichtigten Nutzung (klassischer Solarpark) sind in untergeordnetem Umfang auch gebietsverträgliche Ergänzungsnutzungen (z.B. Anlagen zur H<sub>2</sub>-Produktion) sowie Landwirtschaft (z.B. Spezialfruchtanbau in Abstandsflächen) mit dem geplanten Gebietscharakter des Sondergebietes vereinbar. Innerhalb der Sondergebiete soll eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung und Anpassung an zukünftige technische Anforderungen (Sektorenkopplung, Wasserstoffwirtschaft, Feldroboter) ermöglicht werden. Auch eine touristische

Nutzung von Teilen des Solarparks (Energie-Lehrpfad, Artenschutz-Lehrpfad) oder Anlagen zur Erhöhung der Biodiversität (Bienenstand, etc.) sollen ermöglicht werden. Der Klimaschutz ist jedoch innerhalb der ausgewiesenen Sondergebietsflächen das wichtigste Ziel und daher einer effektiven PV-Nutzung in diesem Fall Vorrang einzuräumen.

Die nicht als Sondergebiet oder Verkehrsfläche genutzten Plangebietsflächen werden als private Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt. Das Begrünungs- und Kompensationskonzept zielt darauf, einen Grünrahmen zu schaffen, der zum einen hinreichend praktikabel ist und zum anderen die vorhandenen wertvollen Grünstrukturen integriert und sinnvoll ergänzt, so dass sich eine strukturreiche Randzone ergibt, die den Belangen des Artenschutzes und des Naturschutzes entsprechen.

Die im Plangebiet ausgewiesenen Grünflächen erfüllen im Wesentlichen folgende Funktionen:

- · Schutz des Orts- und Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung bestehender Biotopstrukturen
- Biologische Vielfalt
- Artenschutz
- Erhalt von Gehölzbestand und Feldhecken
- Abstandflächen zu angrenzenden Waldflächen

Das grünordnerische Konzept ist so angelegt, dass den gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und in den besonderen Artenschutz entsprochen wird. Das gilt insbesondere für den Ortolan sowie die Brutvogelarten des Waldrandes (Heidelerche, Baumpieper), der Hecken (Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke) und für Reptilien. Für die artenschutzrechtliche Kompensation werden durch eine vertragliche Sicherung zusätzliche externe Flächen als CEF-Maßnahmenfläche für den Feldlerchenschutz bereitgestellt.

Nähere Angaben sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen.

#### 4.2 Bauablauf

Die sieben einzelnen Baufelder werden nach und nach mit PV-Modulen bestückt, wobei die Gesamtdauer für das gesamte Plangebiet mit ca. einem Jahr anzusetzen ist. Dabei das gesamte Jahr über aufgebaut werden.

Je nach zeitlichem Ablauf sind dann für die noch freien Flächen Maßnahmen anzuwenden (beschrieben in Kap. 6 und 7), die gewährleisten, dass sich keine Arten ansiedeln, die dann im weiteren Bauablauf gestört oder deren Brut beeinträchtigt wird.

Folgender Ablauf ist für jedes Baufeld vorgesehen:

- Zuwegungen anlegen /Baustelleneinrichtung
- Rammen der Pfosten
- Tiefbau f
  ür Stromtrasse auf dem Feld und Kabelverlegung
- Montage der Gestelle
- Aufbau der Module
- Anlage der Kabeltrassen zum Netzanschlusspunkt
- Bau der Zäune

Die Zuwegung für die Baustelle wird über den zentralen Wirtschaftsweg erfolgen, der von Nord nach Süd durch die Mitte des Plangebiets verläuft. Damit kann die Ortslage Maxdorf vom Bauverkehr größtenteils freigehalten werden.

Ein Ringverkehr für die Transporte wird eingerichtet. Die teilbefestigten (inneren) Erschließungswege sollen außerdem für Anlieferungszwecke genutzt werden. Hier werden auch angrenzende temporäre Lagerflächen eingerichtet werden.

Leitungsgräben zwischen den Teilflächen werden hauptsächlich an den anzulegenden inneren Erschließungswegen sowie entlang bestehender Wirtschaftswege verlaufen. Eine endgültige Planung liegt noch nicht vor und ist auch nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens.

Die Modultische werden auf eingerammten Stahlprofilen montiert. Es wird eine Rammtiefe von ca. 1,5 m erwartet. Evtl. sind durch den sandigen Boden vor Ort auch Rammtiefen bis zu 1,9 m notwendig. dies ist abhängig von einem ausführlichen Bodengutachten, das aktuell noch nicht vorliegt.

#### 4.3 Wirkfaktoren der Planung auf Arten

Aus der Beschreibung der nach dem Bebauungsplan möglichen PV-Anlage und den bestehenden Vorbelastungen (intensiv genutzte Ackerflächen) werden die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

#### Mögliche Baubedingte Wirkfaktoren

- Vorübergehende Störungen von Tieren durch den Baustellenbetrieb (Lärmemissionen, Scheuchwirkung),
- mögliche Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen durch Gehölzbeseitigung und/oder Bodenarbeiten im Zuge der Baumaßnahme oder vorbereitend während der Brut-, Aktivitäts- bzw. Wanderzeiten,
- mögliche Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. Habitatbeeinträchtigungen geschützter Arten durch Befahren von Flächen/Lagerung von Material im Wegeseitenraum.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Lebensraumverlust von Arten des Offenlandes durch Überbauung von Freiflächen durch PV-Module auf einer Fläche von 56,5 ha,
- Fragmentierung des Lebensraumes für größerer Säuger durch Einzäunung der verschiedenen Teilgebiete des Sondergebietes,
- Verbesserung der Habitatbedingungen für Insekten, Reptilien und Brutvogelarten des Waldrandes durch Schaffung von extensivem Grünland auf ehemaligen intensiv genutzten Ackerflächen sowohl im Bereich der PV-Module als auch im Bereich der Abstandsflächen zum Wald (Grünflächen Saum, Waldsaum und Waldlichtung)
- Verbesserung der Habitatbedingungen für Insekten, Reptilien und Brutvogelarten der Hecken und Gebüsche durch Pflanzung von Heckenstrukturen und Feldgehölzen zur Eingrünung,

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- gelegentliche Störungen durch technische Überwachung und Kontrolle der Anlage,
- gelegentliche Störungen im Rahmen der extensiven Grünlandpflege durch Mahd der Grünflächen ab Ende Juni oder extensive Standweide mit 0,5 GVE/ha,

Der Schwerpunkt der zu erwartenden Wirkungen liegt auf den anlagebedingten Wirkfaktoren.

Neben negativen Wirkfaktoren sind auch positive zu verzeichnen. Insbesondere durch die Verbesserung der Habitatbedingungen für viele Arten in den Waldrandbereichen, durch die Extensivierung der Flächennutzung und die (Rand-)Bepflanzung mit Hecken.

#### 5 Relevanzprüfung

Wie bereits beschrieben, sind im Rahmen der Konfliktanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Da es sich bei dem zu prüfenden Plan um einen nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt, spielen die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Rolle.

Es wurde eine mit der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel abgestimmte Erfassung folgender Tierartengruppen durchgeführt (NATURSCHUTZGUT-ACHTEN MEROPS 2023), die Grundlage für die weiteren Ausführungen ist:

- Brutvögel und Nahrungsgäste (incl. Horstsuche im Umfeld)
- Zug- und Rastvögel
- Reptilien
- Fledermäuse (Potentialabschätzung)

Da sich der Planungsraum im Verlauf der Planung im Südwesten etwas erweitert hat, wurde in den hier betroffenen Bereichen eine zusätzliche Brutvogelerfassung im Jahr 2022 durch das Büro Lamprecht & Wellmann durchgeführt. Weiterhin wurde im Jahr 2022 zusätzlich der Ortolan im Gesamtgebiet in drei Begehungen erfasst.

Die Ergebnisse sind dem Bericht von MEROPS (2023) und einer kurzen Ergebniszusammenstellung der Nachkartierungen 2023 (LAMPRECHT & WELLMANN 2023) zu entnehmen.

#### 5.1 Europäische Vogelarten

Zu prüfen sind alle im Rahmen der Erhebungen festgestellten Brut- und Gastvogelarten, sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

Im Zusammenhang mit der Planung der Freiflächen-PV-Anlage bei Maxdorf bzw. Mahlsdorf sind im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen insbesondere der Brutvögel in erster Linie anlagebedingte Lebensraumverluste zu berücksichtigen. Darüber hinaus können in der Bauphase auch baubedingte Individuenverluste, Habitatbeeinträchtigungen oder Störungen auftreten. In diesem Fall sind die konkreten Beeinträchtigungen noch nicht exakt bestimmbar.

Ausgehend von allen im Zuge der Geländeerhebungen erfassten Arten können in einem der Konfliktanalyse vorangestellten Prüfschritt diejenigen Arten herausgefiltert werden, die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind oder gar profitieren. Für diese Arten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die nachgewiesenen Arten des Untersuchungsgebiets zeigt Tab. 1 (folg. Seite). Neben der Angabe der landes- und bundesweiten Gefährdung ist der Tabelle insbesondere die Prüfrelevanz zu entnehmen. Nicht prüfrelevante Arten brauchen im Rahmen der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet werden; eine Begründung erfolgt weiter unten. Für die prüfrelevanten Arten erfolgt eine ausführliche Konfliktanalyse in Formblättern im Anhang. Dabei wird für nicht gefährdete Arten ohne spezifische Habitatansprüche eine Zusammenfassung zu Artengruppen bzw. Gilden praktiziert.

Rastvögel mit Bezug zu den Freiflächen des beplanten Gebietes wurden nicht festgestellt. Es gelangen im Rahmen der sieben Beobachtungstermine lediglich überfliegende Gänsetrupps in mindestens 100 m Höhe festgestellt (NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS 2023).

Tabelle 1: Prüfrelevanz der im Planungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvögel (kursiv)

#### Erläuterungen

Status im Untersuchungsgebiet (UG), im überplanten Bereich (PV-FI.): BV = Brutvogel; k.N. = kein Nachweis, aber potentiell möglich; NG = Nahrungsgast; Rev. = Brutrevier

Rote Liste (RL), Sachsen-Anhalt (LSA) bzw. Deutschland (D): 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste Schutz, VSchRL: § = besonders geschützt nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG; §§ 0 streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Anh. I = Art nach Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie

Name		Status UG	Status PV-FI.	RL LSA	RL D	Schutz, VSchRL	Prüfrelevanz / Gilde	
Rebhuhn	Perdix perdix	k. N.	k. N.	2	2	§	Einzelprüfung	
Wachtel	Coturnix coturnix	k. N.	k. N.		V	§	Einzelprüfung	
Mäusebussard	Buteo buteo	NG	NG			§§	Nahrungsgäste	
Rotmilan	Milvus milvus	NG	NG	V		§§, Anh. I	Nahrungsgäste	
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	NG			§§	Nahrungsgäste	
Feldlerche	Alauda arvensis	17 Rev.	12 Rev.	3	3	§	Einzelprüfung	
Heidelerche	Lullula arborea	10 Rev.	8 Rev.	V	V	§, Anh. I	Bodenbrüter Waldrand	
Bachstelze	Motacilla alba	BV	BV			§	Höhlen- und Nischenbrüter	
Schafstelze	Motacilla flava	3 BV	3 BV			§	Einzelprüfung	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BV	BV			§	Bodenbrüter Wald	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenic.	2 Rev.	1 Rev.			§	Höhlen- und Nischenbrüter	
Baumpieper	Anthus trivialis	18 Rev.	12 Rev.	V	V	§	Bodenbrüter Waldrand	
Schafstelze	Motacilla flava flava	3 Rev.	3 Rev.			§	Einzelprüfung	
Amsel	Turdus merula	BV	BV			§	Freibrüter	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	1 Rev.	1 Rev.			§	Freibrüter	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV	BV			§	Bodenbrüter Wald	
Blaumeise	Parus caeruleus	BV	BV			§	Höhlen- und Nischenbrüter	
Kohlmeise	Parus major	BV	BV			§	Höhlen- und Nischenbrüter	
Neuntöter	Lanius collurio	3 Rev.	3 Rev.	V		§, Anh. I	Einzelprüfung	
Buchfink	Fringilla coelebs	BV	BV			§	Freibrüter	
Grünfink	Carduelis chloris	BV	BV			§	Freibrüter	
Goldammer	Emberiza citrinella	1 Rev.	1 Rev.			§	Bodenbrüter Waldrand	
Ortolan	Emberiza hortulana	3 Rev.	2 Rev.	3	2	§, Anh. I	Einzelprüfung	

Von den 21 festgestellten Brutvogelarten und den zusätzlich aufgenommenen Arten Rebhuhn und Wachtel, die potenziell auf offenen Ackerflächen vorkommen, aber nicht nachgewiesen wurden, erfolgt für die häufigen Arten der (angrenzenden) Gehölzbestände ein Zusammenfassung in folgende Artengilden:

- Nahrungsgäste (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke)
- Freibrüter (Gehölzbrüter mit freistehendem Nest; Amsel, Dorngrasmücke, Buchfink, Grünfink)
- Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise)
- Bodenbrüter im Wald (Zilpzalp, Rotkehlchen)
- Bodenbrüter am Waldrand (Baumpieper, Goldammer)

Für die übrigen sieben Arten, die als Bodenbrüter auf Freiflächen (Rebhuhn, Wachtel, Neuntöter, Feldlerche, Schafstelze, Ortolan) sämtlich mindestens nach der Roten Liste

gefährdet und durch das Vorhaben in besonderem Maße betroffen sind oder als Arten des Anhangs I der EU-VSchRL (Heidelerche, Neuntöter) eine besondere Artenschutzrelevanz aufweisen erfolgt eine Einzelprüfung (vgl. Anhang).

Für die aufgeführten Arten können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sie werden daher im Rahmen der Konfliktanalyse näher betrachtet.

#### 5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten

Im weiteren Umfeld Untersuchungsgebiet sind grundsätzlich folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die gleichzeitig als streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG eingestuft sind zu erwarten:

Farn- und Blütenpflanzen: keine

Säugetiere: 13 Fledermausarten, Fischotter, Biber, Wolf

Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch

Fische: keineKäfer: EremitLibellen: keine

Schmetterlinge: keineMollusken: keine

#### 5.2.1 Säugetiere

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises war eine Potentialabschätzung des Untersuchungsgebietes auf die Bedeutung als Fledermauslebensraum ausreichend. Eine spezielle Fledermauserfassung wurde daher nicht durchgeführt.

Auf Basis der Angaben des Landesverwaltungsamtes Sachsen Anhalt (https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/) lässt sich für folgende Fledermausarten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ableiten:

- Braunes Langohr Plecotus auritus
- Graues Langohr Plecotus austriacus
- Kleine Bartfledermaus Myotis mystacinus
- Fransenfledermaus Myotis nattereri
- Wasserfledermaus Myotis daubentoni
- Großes Mausohr Myotis myotis
- Großer Abendsegler Nyctalus noctula
- Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri
- Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus
- Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus
- Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus
- Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii
- Mopsfledermaus Barbastella barbastellus

Das Potential für Fledermäuse wurde insgesamt als Artengruppe abgeschätzt (NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS 2023). Daher erfolgt die weitere Prüfung auch für die gesamte Artengruppe. Fledermäuse werden artenschutzrechtlich als relevant angesehen, auch wenn durch das Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Als weitere Säugetierarten sind im Umfeld Fischotter, Biber und Wolf zu erwarten. Die beiden erstgenannten sind auf Gewässer angewiesen, die es im Untersuchungsgebiet nicht gibt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht daher nicht.

Vom Wolf ist bekannt, dass im Bereich der Landesgrenze nach Niedersachsen ein Revier besteht und Einzelvorkommen bei Gardelegen (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2022). Der Raum ist grundsätzlich besiedelt, allerdings nach aktuellen Erkenntnissen nicht Kernbereich eines Wolfsrevieres. Daher ist vor allem von einem Streifgebiet auszugehen. Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

#### 5.2.2 Reptilien

Reptilien wurden an vier Terminen durch langsames Ablaufen und Absuchen geeigneter Habitatstrukturen, wie Waldränder, Heckensäume, Wegeseitenräume zwischen Ende April und Ende Juni sowie Ende September untersucht. Es wurden keine Reptilien festgestellt.

Es besteht allerdings Lebensraumpotential für die Zauneidechse *Lacerta agilis*, die vergleichbare Habitate in benachbarten Räumen besiedelt und in der Altmark flächig verbreitet ist (BfN 2019).

Vorkommen der Schlingnatter *Coronella austriaca* sind nicht vollkommen auszuschließen, auch wenn aus dem betroffenen Raum keine Nachweise vorliegen (BfN 2019). Darüber sind mit Waldeidechse *Zootoca vivipara* und Blindschleiche *Anguis fragilis* weitere, allerdings nicht streng geschützte Reptilienarten im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

#### 5.2.3 Amphibien

Amphibien wurden wegen der fehlenden Laichgewässer im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht untersucht.

Ein zeitweilig wasserführendes Kleingewässer in einer Sandgrube südlich von Maxdorf befindet sich nur etwa 100 m von der geplanten PV-Anlage entfernt. Es besteht eine grundsätzliche Habitateignung des Gebietes in Verbindung mit dem Kleingewässer für die Kreuzkröte *Bufo calamita*. Dies wird als artenschutzrechtlich relevant angesehen.

Die übrigen genannten Arten Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch benötigen neben längere Zeit bespannten Laichgewässern feuchte Habitate, die es im Untersuchungsgebiet nicht gibt. Die Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

#### 5.2.4 Weitere Arten

Der Eremit, eine Käferart, ist grundsätzlich im Norden Sachsen-Anhalts lokal verbreitet. Es besiedelt allerdings ausschließlich alte, hohle Laubbäume (insb. Eiche, Linde, Weide, Buche, Esche). Die Larven entwickeln sich im Mulm ausgefaulter Höhlungen.

Da kein geeigneter Lebensraum im Untersuchungsgebiet vorhanden ist, wird die Art nicht weiter betrachtet.

#### 5.3 Zusammenfassende Betrachtung

Die Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge der Konfliktanalyse folgende europäische Vogelarten bzw. -gilden sowie Anhang IV-Arten zu betrachten sind:

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Betrachtung von Arten im Rahmen der Konfliktanalyse

Gruppe	Arten
Vogelarten	Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Ortolan
Vogelgilden	Nahrungsgäste, Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, Bodenbrüter im Wald, Bodenbrüter am Waldrand
Säugetiere	Fledermäuse als Gesamtbetrachtung aller vorkommenden Arten, Wolf
Reptilien	Zauneidechse, Schlingnatter
Amphibien	Kreuzkröte

#### 6 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengilden zu prüfen, ob durch die Bebauungsplanung Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können und ggf. Maßnahmen aufzuzeigen, die geeignet sind, Zugriffsverbote zu vermeiden.

Im Rahmen der Relevanzprüfung hat sich gezeigt, dass neben Brutvögeln auch Fledermäuse, Reptilien und die Kreuzkröte durch die zu erwartenden Wirkfaktoren betroffen sein können.

#### 6.1 Brutvögel

Für Brutvögel werden für fünf Arten Einzelprüfungen (Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze, Ortolan) und für fünf Vogelgilden Gruppenprüfungen durchgeführt (Nahrungsgäste, Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, Bodenbrüter im Wald, Bodenbrüter am Waldrand, vgl. Formblätter im Anhang).

Die in den Formblättern enthaltenen Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdungssituation, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Sachsen-Anhalt, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen sowie zu Gefährdungsfaktoren sind den gängigen Standardwerken bzw. der Internetpräsenz des Landes Sachsen-Anhalt entnommen (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2022, SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2005, GLUTZ V. BLOTZHEIM et al., versch. Jahre).

#### Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Zu entsprechenden Verstößen kann es kommen, wenn bereits begonnene Bruten, sei es auf dem Boden oder in Gehölze bei der Baufeldfreimachung oder der Beseitigung von Gehölzen erheblich gestört oder vernichtet werden.

Zu erheblichen Störungen von Bruten mit nachfolgendem Brutverlust kann es kommen, wenn Lagerflächen oder Baustellen im unmittelbaren Umfeld aktueller Bruten angelegt werden.

Diese möglichen Beeinträchtigungen werden nicht durch die Ausweisung des Bebauungsplanes ausgelöst, sondern durch die nachfolgend durchgeführten Baumaßnahmen.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen für die Bauausführung vorzusehen. Diese müssen folgende Zeiten berücksichtigen

- Gehölzbeseitigung oder Gehölzrückschnitt nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02
   (2V).
- Aufnahme von Bautätigkeiten nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. oder Maßnahmen zur Vergrämung brutwilliger Individuen, wenn die Bautätigkeit in

diesem Zeitraum stattfinden muss, ggf. sind fachspezifische Kontrollen erforderlich, ob die Baustellenbereiche besiedelt sind (**3V**).

Sollten geschützte Arten so betroffen sein, dass Tötungstatbestände drohen (z.B. festgestellte Bruten), ist das Flüggewerden der Jungvögel abzuwarten. Die Bautätigkeit muss in diesem Zeitraum ruhen.

Wirksame Maßnahmen zur Vergrämung sind in Absprache mit der UNB möglich, um die Bautätigkeit auch innerhalb des Zeitfensters ab 01.03. zu gewährleisten.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelungen und Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchGnicht ausgelöst wird.

#### Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Vorhabensbedingte Störungen können durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärm, Baustellenverkehr, sonstiger Baustellenbetrieb) hervorgerufen werden. Eine Scheuchwirkung z.B. durch die reflektierenden Solarmodule würde ebenfalls unter diesen Sachverhalt fallen, wurde aber bislang für Vögel nicht festgestellt.

Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d.h., wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart verschlechtert.

Als lokale Population kann für kleinere Arten, wie Singvögel räumlich von einem zusammenhängenden Lebensraum über mindestens Gemeindeebene ausgegangen werden, für größere Arten, wie Greifvögel auch für vollständige Naturräume.

Es ist daher, falls überhaupt Störungen entstehen, für keine der Arten bzw. Artengilden von einer erheblichen Störung mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population auszugehen.

## Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die durch den Bebauungsplan geregelt wird, stellt die schwerwiegendste artenschutzrechtliche Beeinträchtigung dar.

Es ist davon auszugehen, dass alle Arten, die auf offenen Flächen brüten und auf unverbaute Flächen angewiesen sind, durch die zukünftige Bebauung mit Solarmodulen hier zukünftig keine Bruthabitate mehr finden. Das betrifft insbesondere die nachgewiesenen Brutvogelarten Feldlerche und Schafstelze sowie den Ortolan. Darüber hinaus ggf. auch die nicht nachgewiesenen, aber zu vermutenden Arten Rebhuhn und Wachtel.

Für Bodenbrüter der Waldränder sind Regelungen mit ausreichend breiten Abstandsflächen zum Waldrand im Bebauungsplan frühzeitig berücksichtigt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Arten (Baumpieper, Heidelerche, Goldammer) nicht durch den Verlust von Fortpflanzungsstätten betroffen sind.

Gleiches gilt für sämtliche Brutvögel die in Gehölzen brüten, sei es auf dem Boden, als Freibrüter oder in Höhlen, da keine Gehölze beseitigt werden. Im Gegenteil ist für Arten der Hecken sogar eher von einer Aufwertung der Fortpflanzungsstätten durch zusätzliche Gehölzpflanzungen und einen höheres Nahrungsangebot auf den extensiv genutzten Flächen auszugehen. Das betrifft insbesondere Arten wie Neuntöter, Dorngrasmücke und Goldammer.

Für die Offenlandbrüter Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel sind vorgezogene Ausgleichsflächen vorgesehen (**1A**cef), die auf einer Fläche von 2,4 ha im näheren Umfeld selbstbegrünte einjährige Brachen bieten (sechs Flächen mit je 0,4 ha Fläche). Damit kann der Habitatverlust von 12 Paaren der Feldlerche ausgeglichen werden. Dazu

kommt eine festgesetzte Artenschutzfläche, die ebenfalls als selbstbegrünende einjährige Brache angelegt und gepflegt wird.

Über eine Sonderregelung, die eine Überprüfung der tatsächlichen Besiedlung der Bebauungsplanflächen nach Errichtung der PV-Module vorsieht, kann bei Brutansiedlungen der genannten Arten innerhalb des Bebauungsplanes die vorgehaltene Ausgleichsfläche entsprechend der jeweiligen Zahlen reduziert werden.

Für den Ortolan sind weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan geplant, die für zwei festgesetzte Artenschutzflächen die Schaffung von jährlich extensiv angebautem Getreide oder Getreide-Leguminosen-Gemenge vorsehen. Da diese Teil der Planung sind werden sie nicht gesondert als CEF-Maßnahme aufgeführt.

Mit Durchführung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr berührt ist.

#### 6.2 Säugetiere

Fledermäuse werden zusammen als Artengruppe geprüft, da lediglich eine Potentialabschätzung vorliegt und keine Hinweise auf eine direkte Betroffenheit bestimmter Arten besteht. Zusätzlich erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Wolf.

#### Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

#### <u>Fledermäuse</u>

Gehölzverluste sind nicht oder nur in sehr geringem Umfang (Zufahrten) zu erwarten, so dass auch Tötungen in diesem Zusammenhang sehr unwahrscheinlich sind.

Zur Vermeidung entsprechender Risiken sind Gehölze ausschließlich im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zu fällen (**2V**) und vorher auf Quartierpotential für Fledermäuse durch einen ausgewiesenen Fachmann zu untersuchen (**4V**).

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.

#### Wolf

Es sind keine Wirkungen erkennbar, die ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Wolf bewirken könnten.

#### Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Diese sind für Fledermäuse nicht zu erwarten, da die Aktivitätszeiten der Artengruppe außerhalb der Baustellenaktivitäten liegen.

Störungen durch eine mögliche Beleuchtung während der Bauphase sowie im Betrieb der Anlage werden durch den Ausschluss nächtlicher Beleuchtung von Gehölzbeständen bzw. Regelungen zum Einsatz von Leuchtmitteln ausgeschlossen (5V).

Auch der Wolf wird nicht erheblich gestört, da es sich lediglich um ein sporadisch aufgesuchtes Streifgebiet handelt.

Es entsteht kein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

#### Fledermäuse

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen findet ebenso wenig statt, wie Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten oder Flugrouten. Letztere befinden sich für die allermeisten Arten im Bereich von Gehölzrandstrukturen, wie Hecken, Baumreihen oder Waldrändern.

Hecken werden zusätzlich angelegt und zu den Waldrändern werden mind. 16 m breite offene Randstreifen freigehalten. Die Nahrungsverfügbarkeit (verschiedene Insektenarten, wie Käfer, Nachtfalter u.a.) wird durch die zukünftig extensive Flächennutzung unter den PV-Modulen zunehmen.

#### Wolf

Es entsteht kein wesentlicher Verlust von Habitaten des Wolfs, da ausschließlich Ackerflächen umgestaltet werden. Nach derzeitigem Planungsstand wird kein wolfssicherer Zaun errichtet, sodass davon auszugehen ist, dass sämtliche Flächen für den Wolf zugänglich bleiben.

Es sind durch das Vorhaben keine Verstöße gegen das Verbot des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

#### 6.3 Reptilien

Reptilien wurden trotz spezieller Untersuchungen nicht festgestellt. Es ist aber relativ sicher von Vorkommen der Zauneidechse *Lacerta agilis* und möglicherweise auch der Schlingnatter *Coronella austriaca* auszugehen.

Da diese Arten auf magere Randstrukturen, wie Wald- und Wegränder, Heckensäume und magere Brachflächen angewiesen sind, stellt insbesondere die Bauphase mit Materialtransporten und Maschineneinsatz eine kritische Phase dar.

Die grundsätzlichen anlagebedingten Auswirkungen des Bebauungsplanes, der breite ungenutzte, bzw. unter Artenschutzbelangen gepflegte Randstreifen entlang der Wälder und Hecken vorsieht und der zu einer Extensivnutzung der Flächen unter den PV-Modulen führt, bedeutet grundsätzlich eine Aufwertung des Habitatpotenzials für Reptilien. Dies wird auch durch verschiedene Studien (z.B. BNE 2019) belegt.

#### Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Diese sind lediglich bei der Bodenbewegung, Befahrung oder sonstigen Nutzung von wichtigen Habitatstrukturen zu erwarten.

Da sich die hier behandelten Arten bis etwa Mitte April in der Winterruhe befinden, die in relativ flachen Erdlöchern oder unter stärkeren Holzhaufen liegen können, ist auf Bodenbewegungen sowie die anderweitige Nutzung zwischen September und April im Bereich von Waldrändern, Heckensäumen und an Wegerändern zu verzichten (6V). Insbesondere für den Transportverkehr sind Regelungen zu treffen, die ein Ausweichen in die Wegeseitenräume (z.B. bei Begegnungsverkehr) vermeiden.

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.

#### Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Es kann abschnittsweise während der Bauphase zu Störungen im Grenzbereich zu besiedelten Reptilienlebensräumen kommen. Da den Reptilien grundsätzlich ein kleinräumiges Ausweichen entlang der Habitatstrukturen möglich ist, sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, nicht zu erwarten.

Es entsteht kein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien findet nicht statt. Durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung, die Anlage breiter Streifen entlang der Waldränder und Hecken sowie die zukünftig extensive Pflege bzw. Nutzung der

Vegetation unter den PV-Modulen ist von einer zukünftig deutlich verbesserten Lebensraumsituation für Reptilien auszugehen.

Das gilt insbesondere auch für die Modulbereiche wenn sich besonnte Streifen von 3 m breite ergeben.

Es sind durch das Vorhaben keine Verstöße gegen das Verbot des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

#### 6.4 Amphibien

Im Fokus steht hier ausschließlich die Kreuzkröte, die zwar nicht nachgewiesen wurde, die aber auf Grundlage der vorhandenen leichten Sandböden und eines im Umfeld befindlichen Temporärgewässers erwartet werden kann.

Es gelten weitgehend die gleichen Bedingungen, wie für die Reptilien.

#### Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Diese sind lediglich bei der Bodenbewegung, Befahrung oder sonstigen Nutzung von wichtigen Habitatstrukturen zu erwarten.

Da sich die Kreuzkröte bis etwa Mitte März/Anfang April in der Winterruhe befindet, die in relativ flachen Erdlöchern oder unter stärkeren Holzhaufen liegen können, ist auf Bodenbewegungen sowie die anderweitige Nutzung zwischen September und April im Bereich von Waldrändern, Heckensäumen und an Wegerändern zu verzichten (**6V**).

Zu berücksichtigen sind ggf. während der Bauphase entstehende Pfützen oder Reifenspuren, die sich, wenn sie wassergefüllt sind, als Laichhabitat für die Kreuzkröte eignen. Als Pionierart nimmt die Kreuzkröte vergleichbare Strukturen als Laichgewässer gerne an.

Im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass entsprechende Strukturen nicht entstehen bzw. falls sie bestehen und als Laichgewässer genutzt werden eine Beeinträchtigung während der Entwicklungszeit (ca. April bis Juni/Juli) unterbleiben muss (7V).

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß gegen das Tötungsverbot zu erwarten.

#### Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Es kann abschnittsweise während der Bauphase zu Störungen im Grenzbereich zu besiedelten Randstrukturen kommen. Da der Kreuzkröte grundsätzlich ein kleinräumiges Ausweichen entlang der Habitatstrukturen möglich ist, sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, nicht zu erwarten.

Es entsteht kein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte findet nicht statt. Durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung, die Anlage breiter Streifen entlang der Waldränder und Hecken sowie die zukünftig extensive Pflege bzw. Nutzung der Vegetation unter den PV-Modulen ist von einer zukünftig deutlich verbesserten Lebensraumsituation für die Kreuzkröte auszugehen.

Es sind durch das Vorhaben keine Verstöße gegen das Verbot des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

#### 7 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zusammenfassend werden nachfolgend die bereits in Kap. 6 erwähnten artenschutzrechtlichen Maßnahmen tabellarisch aufgeführt und beschrieben

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Kürzel	Titel	Beschreibung	Arten
1A <sub>CEF</sub>	Artenschutzfläche für Offenlandarten (Zielart Feldlerche)	Selbstbegrünende Brache in offener Agrarland- schaft (Mindestabstand 100 m zu vertikalen Strukturen) im Umfeld des Plangebietes. Größenordnung: 0,2 ha je verdrängtes Brutrevier Fachliche Anforderung: jährliches Grubbern, Fräsen oder Eggen zwischen September und März, danach keine Bewirtschaftung, keine Verwendung von Düngern oder Pestiziden, keine Lagerung von Materialien, keine Beregnung, kein Befahren. Die Fläche muss im April des Jahres vorgehalten sein, in dem die jeweilige Zahl an Revieren verloren geht.  12 Reviere der Feldlerche für die Flächengröße ausschlaggebend. Die übrigen Arten profitieren ebenfalls von der Maßnahme.	Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wachtel
2V	Zeitraum für Gehölzbeseitigung	Falls Gehölze beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen ist das ausschließlich im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.  Sollen die Arbeiten außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, ist die aktuelle Besiedelung durch geschützte Tierarten bzw. das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorher durch einen spezialisierten Gutachter zu prüfen.	Vogel-Artengilden: Freibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, Fledermäuse
3V	Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen	Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.  Ggf. sind in Absprache mit der UNB wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.  Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch einen Fachgutachter ist erforderlich.	Alle Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche, Schafstelze, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel, aber auch Heidelerche, Baum- pieper, Goldammer usw.

Kürzel	Titel	Beschreibung	Arten
4V	Untersuchung zu fällender Gehölze auf Quartier- potenzial	Falls baumartige Gehölze zu beseitigen sind, sind diese im Vorfeld (auch im Winterhalbjahr) durch Fachpersonal mit Fledermaussachverstand auf Quartierpotenzial zu prüfen und zu gewährleisten, dass mögliche Quartiere nicht besetzt sind.	Fledermäuse, höhlenbrütende Vögel
5V	Vermeidung von Störungen von Fledermäusen durch Beleuchtung	Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die Gehölze und umgebende Flächen anstrahlt ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Bauflächen ist so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung so weit wie möglich vermieden wird. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-/Niederdrucklampen oder LED-Lampen in vollständig insektendicht abgeschlossenen Gehäusen mit Richtcharakteristik) zu verwenden	Fledermäuse
6V	Schutz von potentiellen Reptilienhabitaten	Im Randbereich von Wäldern, Hecken und insbesondere an Wegrändern dürfen zwischen Anfang September und Mitte April keine Bodenbewegungen stattfinden.  Darüber hinaus ist - über die bestehenden Fahrbahnen und die notwendigen Sondergebiets-Zufahrten hinaus - eine Lagernutzung oder Befahrung entsprechender Randstrukturen (z.B. ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr im Wegeseitenraum) zu unterlassen. Zum Schutz der Randstrukturen ist in der Bauphase ein Ringverkehr einzurichten.	Zauneidechse, Schling- natter, Kreuzkröte, Bodenbrüter des Waldrandes
7V	Vermeidung von Pfützen/ wasserge- füllten Fahrspuren	Größere Pfützen oder längere Zeit wassergefüllte Fahrspuren sind zu vermeiden, da sie im Frühjahr als Laichhabitat von Kreuzkröten genutzt werden können.  Sollten entsprechende Strukturen in den Monaten März bis Juli bestehen, ist durch einen Fachgutachter zu prüfen, ob eine Nutzung als Laichgewässer besteht. Falls ja, ist die Struktur bis zur Metamorphose der Jungkröten zu erhalten.	Kreuzkröte

#### 8 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen bau- und anlagebedingte Schädigungen und Störungen von artenschutzrechtlich geschützten Arten, die unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lassen.

Eine Ausnahmeprüfung ist demzufolge für keine Art erforderlich.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam. Sie sind in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert und zwingend zu berücksichtigen.

#### 9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Drei Bände. Aula-Verlag, Wiebelsheim
- BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT, BNE (Hrsg., 2019): Solarparks Gewinne für die Biodiversität. Stand: Nov. 2019.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2019): https://www.bfn.de/sites/default/files/ AN4/ documents/reptilia/laceagil\_nat\_bericht\_2019.pdf
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BFN (2019):https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/reptilia/coroaust\_nat\_bericht\_2019.pdf
- GLUTZ V. BLOTZHEIM, U., K. BAUER & E. BEZZEL (versch. Jahre): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 14 Bände. AULA Verlag
- LAMPRECHT & WELLMANN (2023): Ergänzung der Brutvogelerfassung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Maxdorf / Mahlsdorf (Sachsen-Anhalt) 2022. – Kurzbericht im Auftrag der Buß Solar GmbH
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2022): Wolfsmonitoring Sachsen-Anhalt, Bericht zum Monitoringjahr 2021/2022
- LANDESSTRAßENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017. Stand: Juni 2018
- NATURSCHUTZGUTACHTEN MEROPS (2023): Faunistische Untersuchung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage Maxdorf / Mahlsdorf (Sachsen-Anhalt). – Bericht im Auftrag der Buß Solar GmbH
- PLAN B (2023): Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 "Photovoltaik Maxdorf" der Hansestadt Salzwedel, Stand 28.02.2023
- SCHULZE, T., T. SÜßMUTH, F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten, Stand: Juni 2018. im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### **Anhang**

#### Formblätter zum besonderen Artenschutz

- Rebhuhn
- Wachtel
- Feldlerche
- Schafstelze
- Ortolan
- Heidelerche
- Neuntöter
- Vogelgilde der Nahrungsgäste
- Vogelgilde der Gehölzfreibrüter
- Vogelgilde der Höhlen- und Nischenbrüter
- Vogelgilde der Bodenbrüter im Wald
- Vogelgilde der Bodenbrüter am Waldrand
- Gilde der Fledermäuse
- Wolf
- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Kreuzkröte

<u>Allgemeine Information:</u> Die Beantwortung der Fragen in den folgenden Formblättern mit **"ja"** schließt den in der Regel auftretenden Fall **"möglich"** oder **"nicht ausgeschlossen"** ein.

Es handelt sich also im entsprechenden Fall nicht um einen sicher vorherzusagenden, sondern um einen **nicht sicher auszuschließenden** Tatbestand.

Durch das Vorhaben betroffene Art Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
⊠ europäische Vogelart	ng 🖾 RL Sachsen-Anhalt, 2 🔲 U1 ungünstig - unzureichend 🖂 U2 ungünstig - schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit						
strukturreiche Landschaft vonnöten.  Tumeist herbivor, sommers und bei Jungs Grasblattspitzen.	rsprüngliche Habitate ergrund und klimatisch rögeln Kleintiere und li en, Hecken, Wegränd	sind Steppen/Waldsteppen, heute aber n milde Regionen bevorzugt. Mosaikhafte, nsekten, sonst Luzerne, Klee, Getreide, Samen, ern, Gehölsäumen. Gelegegröße 10-20 (4-29),				
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen ( Deutschland:	Krüger et al. 2014, G	SEDEON et al. 2015)				
<ul> <li>Kulturfolger mit Hauptvorkommensgebiet im Nordostdeutschen Tiefland, mit zunehmend lückenhafter Verbreitung, je weiter östlich. In Mittelgebirge fragmentarisch. Lücken im Harz, Bergischen Land, Barnim, Berliner Raum, Nördliches Vorpommern, Sauerland, Westerwald, Schwarzwald, südliches Bayern, Erzgebirge, größere Wälder wie Odenwald, Spessart, Thüringer Wald, Frankenwald und den Alben.</li> <li>Fehlt oberhalb 500 m NN weitgehend.</li> <li>Bestand lang- und kurzfristig rückläufig aufgrund von Intensivlandwirtschaft, Trend seit Beginn des 20. Jhdt. fortdauernd. 37.000-64.000 Reviere.</li> </ul>						
Sachsen-Anhalt:						
<ul> <li>Insbesondere in der Altmark noch flächig verbreitet. Höchste Siedlungsdichte im Landkreis Stendal (Rößler 2020)</li> <li>Dramatischer Bestandsrückgang aufgrund von Arealverlust und Intensivlandwirtschaft seit mindestens den 1930er Jahren.</li> <li>1.500-2.500 Reviere.</li> </ul>						
Verbreitung im Untersuchungsraum       □     nachgewiesen	potenziell mög	lich				
Kein Nachweis bei der Brutvogelerfassung, aber Habitat vorhanden und Vorkommen möglich. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.						

Durch das Vorhaben betroffene Art Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruh  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	estätten ⊺ ⊠ ja	iere verletzt oder getötet? ☐ nein				
3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.						
Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu rüberbrücken.						
Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachperso	nal muss	erfolgen.				
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	⊠ nein				
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwund Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	r <b>interungs</b> ☐ ja	s- ⊠ nein				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	4 Abs. 1 I	Nr. 3 BNatSchG)				
<b>1A</b> <sub>CEV</sub> : Artenschutzfläche für Offenlandarten (Zielart Feldlerche): Selbstbegrünende Brache in offener Agrarlandschaft (Mindestabstand 100 m zu vertikalen Strukturen) im Umfeld des Plangebietes. Größenordnung: 2,4 ha.						
Fachliche Anforderung: jährliches Grubbern, Fräsen oder eggen zwischen September und März, danach keine Bewirtschaftung, keine Verwendung von Düngern oder Pestiziden, keine Lagerung von Materialien, keine Beregnung, kein Befahren.						
Die Fläche muss im April des Jahres vorgehalten sein, in dem die jeweilige Zahl an Reviere		<b>*</b>				
12 Reviere der Feldlerche für die Flächengröße ausschlaggebend. Die Arten Rebhuhr ebenfalls von der Maßnahme.	n, Wachte	und Schatstelze profitieren				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja   ☑ nein						
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	n Prüfun (Pkt. 4	g endet hiermit ff.)				

	Durch das Vorhaben betroffene Art Wachtel (Coturnix coturnix)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
⊠ e □ d n	FH-Anhang IV-Art europäische Vogelart lurch Rechtsverordnung lach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		Status m. <i>i</i> eutschland achsen-Anl	, Kat. (V)	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschät  FV günstig / hervorragend  U1 ungünstig - unzureichend  U2 ungünstig – schlecht		
2. Besta	and und Empfindlichkeit						
Die Wac sollten r Winterw und in F Schwar: Sie ist ta Sonnen der Reg festgele Die Wac Wahrsc das Nes Eiern be Wocher Verbrei In ganz 2014). In Sach bis 17.0	möglichst busch- und baum weizen, Klee, Luzerne, Erbs Ruderalfluren zu finden. Da zerdeböden. In höheren La ag- und nachtaktiv und ruft nuntergang und der Morgen gel zwischen Mitte Mai und egt. Die Hauptlegezeit ist vochtel gehört zu den Boden cheinlich ist eine Jahresbrut st allein, brütet und führt die esteht und zwischen 18 und nauf. (SÜDBECK et al., 2005 itung in Deutschland / in it Deutschland verbreitet, ins	ensräume. In Infrei sein. Insisen und ande bei bevorzug agen kommt son zu allen Tagndämmerung. Anfang Junion Anfang Agenta and Anfang Agenta Anfang In der Agenta A	Mitteleuro besondere re Ackerfri t sie warm sie auch au es- und Na Die Wach bezieht. Da ni bis Ende ei das Nes e zweite nic in. Die Jun ebrütet wir halt n Ackerbau	Sommergetrei ichte werden ve und frische Suf einzelnen Wiechtzeiten. Die tel ist ein Langabei wird gleiche Juni. t immer durch icht ausgeschlongen sind nach d. Der Familier ulandschaften.	de (au on ihr cand-, I esen n Zeit de und h n zu Be höhere ssen is ca. 19 nverba	chließlich Agrarlandschaften besiedelt. Diese sgenommen Hafer), aber auch bevorzugt. Desweiteren ist sie im Grünland Moor- oder tiefgründige Löß- und nitten im Wald vor. er höchsten Rufaktivität ist zwischen Kurzstreckenzieher, der seine Brutgebiete in eginn das Revier gegründet und Paarbildung er Kraut- und Grasvegetation gedeckt ist. et. Das Weibchen wählt den Nistplatz, Baut Tagen flügge, wobei ein Gelege aus 7-14 nd mit den Jungen löst sich nach 4-7	
	nachgewiesen	uu	$\boxtimes$	potenziell mög	glich		
Kein Nachweis bei der Brutvogelerfassung, aber Habitat vorhanden und Vorkommen möglich. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.							

Durch das Vorhaben betroffene Art Wachtel (Coturnix coturnix)						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und R  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		stätten Tie ⊠ ja	ere verletzt oder getötet? ☐ nein			
3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.						
Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu überbrücken.						
Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachper	sona	ıl muss ei	Tolgen.			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		☐ ja	⊠ nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		☐ ja	⊠ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Übe und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	rwin	<b>terungs-</b> □ ja	⊠ nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		□ ja	⊠ nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ( Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	-	Abs. 1 Nr ⊠ ja	: 3 BNatSchG)  ☐ nein			
<b>1A</b> <sub>CEV</sub> : Artenschutzfläche für Offenlandarten (Zielart Feldlerche): Selbstbegrünende Brache in offener Agrarlandschaft (Mindestabstand 100 m zu vertikalen Strukturen) im Umfeld des Plangebietes.  Größenordnung: 2,4 ha.						
Fachliche Anforderung: jährliches Grubbern, Fräsen oder eggen zwischen September un keine Verwendung von Düngern oder Pestiziden, keine Lagerung von Materialien, keine I	Bere	gnung, ke	in Befahren.			
Die Fläche muss im April des Jahres vorgehalten sein, in dem die jeweilige Zahl an Revie 12 Reviere der Feldlerche für die Flächengröße ausschlaggebend. Die Arten Rebhu ebenfalls von der Maßnahme.		-				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja    ☐ nein						
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?		Prüfung (Pkt. 4 ff	endet hiermit .)			

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)  europäische Vogelart RL Deutschland, Kat. 3 FV günstig / hervorragend  durch Rechtsverordnung RL Sachsen-Anhalt, Kat. 3 U1 ungünstig - unzureichend  nach § 54 Abs. 1 Nr.2  BNatSchG geschützte Art						
2. Bestand und Empfindlichkeit						
<ul> <li>Lebensraumansprüche (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)</li> <li>Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen</li> <li>Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstiger Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Brutvorkommen stark abhängig von Verteilung, Intensität sowie Bearbeitungsformen und –terminen der landwirtschaftlichen Bodennutzung.</li> <li>Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet.</li> <li>Nahrung: Im Sommer viele kleine Wirbellose, Jungennahrung v. a. Insekten. Im Winter mehr Vegetabilien, wie Sämereien, Keimlinge, zarte Blätter</li> <li>Bodenbrüter, Neststandorte in Gras- und niedriger Krautvegetation, bevorzugte Vegetationshöhe: 15-20 cm</li> <li>Häufig 2 Jahresbruten, Gelege: 2-5 Eier, Brutdauer: 12-13 Tage</li> <li>Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel</li> <li>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (FÜNFSTÜCK et al. 2010, KRÜGER et al. 2014)</li> <li>Deutschland:</li> </ul>						
<ul> <li>Sehr häufig, flächig verbreiteter Brutvogel im Tiefland, teilweise auch in höheren Langen der Mittelgebirge.</li> <li>Gebietsweise dramatische Bestandseinbrüche, kurzfristig und langfristig (seit Beginn 20. Jhdt.) Bestandsrückgang.</li> </ul>						
<ul> <li>Sommervogel, sehr häufiger Durchzügler, in günstigen Gebieten auch regelmäßig Wintervorkommen.</li> <li>Niedersachsen</li> <li>Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen</li> <li>Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen.</li> <li>Seit 1980 sehr starke Bestandsabnahme (über 50 %)</li> </ul>						
Verbreitung im Untersuchungsraum         ☑ nachgewiesen       ☐ potenziell möglich         Regelmäßiger Brutvogel der offenen Agrarflächen. Es wird ein Abstand von ca. 100 m zu hohen vertikalen Strukturen, wie Waldrändern eingehalten.         Es wurden 17 Revier ermittelt, von denen 12 direkt durch das Vorhaben berührt sind         Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.						

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und I  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		tätten Ti ⊠ ja	iere verletzt oder getötet?		
Vermeldungsmalshanne ist vorgesenen					
3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.					
Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.					
Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachpe	ersonal	l muss e	erfolgen.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	[	∐ ja	⊠ nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	[	☐ ja	⊠ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	erwint [	t <b>erungs</b> ∐ ja	- ⊠ nein		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	[	<b></b> ја	⊠ nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer)  ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acer)  ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	[	⊠ ja	nein		
Teil des Bebauungsplanes ist bereits eine Artenschutzfläche für die Feldlerche im Nordosten von Plangebiet Teil C auf 7.500 m², die für die randlich betroffenen Feldlerchen und Schafstelzen ein optimiertes Habitat bieten soll.  Durch die Planung sind 12 Reviere der Feldlerche unmittelbar betroffen, da vorerst davon ausgegangen wird, dass sich die Art zwischen den PV-Modulen nicht ansiedeln kann. Durch eine Erfassung nach Errichtung der PV-Module kann diese Annahme ggf. widerlegt werden, was zu einer Reduzierung der nachfolgend aufgeführten Flächen von $1A_{CEV}$ führen kann.					
1Acev: Artenschutzfläche für Offenlandarten (Zielart Feldlerche): Selbstbegrünende Brache in offener Agrarlandschaft (Mindestabstand 100 m zu vertikalen Strukturen) im Umfeld des Plangebietes.					
Größenordnung: 2,4 ha, je 0,2 ha optimiertes Habitat pro betroffenem Revier.					
Fachliche Anforderung: jährliches Grubbern, Fräsen oder Eggen zwischen September und März, danach keine Bewirtschaftung, keine Verwendung von Düngern oder Pestiziden, keine Lagerung von Materialien, keine Beregnung, kein Befahren.					
Die Fläche muss im April des Jahres vorgehalten sein, in dem die jeweilige Zahl an Revieren verloren geht.					
12 Reviere der Feldlerche für die Flächengröße ausschlaggebend. Die Arten Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze profitieren ebenfalls von der Maßnahme.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein					
<u> </u>		Prüfung (Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)		

Durch das Vorhaben betroffene Art Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe europäische Vogelart RL Deutschland, * FV günstig / hervorragend durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)  Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)  V FV günstig / hervorragend  U1 ungünstig - unzureichend  U2 ungünstig – schlecht						
2. Bestand und Empfindlichkeit						
<ul> <li>Lebensraumansprüche (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)</li> <li>Ursprüngliche Habitate sind nasse oder wechselnasse Wiesen, Seggenfluren und Verlandungsgesellschaften.</li> <li>In der Kulturlandschaft: Viehweiden, extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen, in zunehmendem Maße Hackfrucht-, Raps- und Getreideäcker, Klee- und Futterpflanzenschläge und andere Kulturen; Böden wenigstens teilweise nass, wechselnass oder feucht und vegetationsfrei.</li> <li>Im Winter auf offenen, feuchten Flächen oder nahen Gewässern.</li> <li>Nahrung: Kleine, hauptsächlich fliegende Insekten, je nach Angebot aber auch Insektenlarven, Käfer, Heuschrecken, Schmetterlingsraupen, vereinzelt Spinnen, kleine Schnecken und Würmer. Pflanzenteile nur ausnahmsweise.</li> <li>Bodenbrüter, Nest fast immer auf dem Boden, selten in Zwergsträuchern, meist in dichter Kraut- und Grasvegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Torfbulten</li> <li>1-2 Jahresbruten, Gelege: (4)5-6(7) Eier, Brutdauer: 12-14 Tage</li> <li>Langstreckenzieher</li> </ul>						
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (FÜNFSTÜCK et al. 2010, GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014) Deutschland:						
<ul> <li>Verbreiteter Brutvogel im Tiefland, in geringeren Dichten in Mittelgebirgslagen und sehr spärlich im Voralpenland.</li> <li>Als Durchzügler häufig in allen Landesteilen.</li> <li>Sommervogel, sehr häufiger Durchzügler, in günstigen Gebieten auch regelmäßig Wintervorkommen.</li> <li>98.000-185.000 Reviere, langfristig stabiler Bestand.</li> </ul>						
Niedersachsen:						
<ul> <li>Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen</li> <li>Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, Besonders hohe Dichten im Wendland. Fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen.</li> <li>Seit 1990 deutliche Bestandszunahme.</li> <li>40.000 Reviere; Niedersachsen hat hohe Bedeutung für den gesamtdeutschen Bestand.</li> <li>Verbreitung im Untersuchungsraum</li> </ul>						
nachgewiesen potenziell möglich						
Brutvogel mit drei Brutrevieren auf Ackerflächen im nördlichen Teil. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.						

Durch das Vorhaben betroffene Art Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruh  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	iestätten Ti ⊠ ja	ere verletzt oder getötet?			
3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.					
Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.					
Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachperso	nal muss e	rfolgen.			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	⊠ nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwund Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	rinterungs □ ja	- ⊠ nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef)	I <b>4 Abs. 1 N</b> ⊠ ja	r. 3 BNatSchG)			
⊠ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					
Teil des Bebauungsplanes ist bereits eine Artenschutzfläche für die Feldlerche im Nor 7.500 m², die für die randlich betroffenen Feldlerchen und Schafstelzen ein optimierte					
Teil des Bebauungsplanes ist bereits eine Artenschutzfläche für die Feldlerche im Nor	s Habitat b in offener A März, danad regnung, ke n verloren g n, Wachtel	ieten soll. grarlandschaft ch keine Bewirtschaftung, ein Befahren. reht. und Schafstelze profitieren			

Durch das Vorhaben betroffene Art Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art  Rote Liste- Status m. Angabe RL Deutschland, 2 RL Deutschland, 2 RL Sachsen-Anhalt, 3 RL Sachsen-Anhalt, 3 U1 ungünstig – unzureichend U2 ungünstig – schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit					
<ul> <li>Lebensraumansprüche (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)</li> <li>Reich strukturierte Ackerlandschaften auf sandigen Böden, v.a. in kontinental getönten Bereichen</li> <li>Nahrung: Insekten und Insektenlarven, nach der Brutzeit Sämereien.</li> <li>Nest am Boden in den Ackerschlägen, vorw. Getreide und Kartoffeln,</li> <li>1 Jahresbrut, Gelege: 4-6 Eier, Brutdauer: 11-12 Tage</li> <li>Langstreckenzieher, der in Westafrika überwintert.</li> <li>Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (FÜNFSTÜCK et al. 2010, GEDEON et al. 2014)</li> <li>Deutschland:</li> <li>Brutvogel vor allem im Nordostdeutschen Tiefland mit wenigen isolierten Vorkommen im Westen Niedersachsens sowie in Franken.</li> <li>Sommervogel, Durchzügler</li> </ul>					
10.500-16.000 Reviere, Bestandstrend negativ.  Sachsen-Anhalt:					
<ul> <li>Besiedelt vor allem die Altmark mit sandigen Böden und hohem Strukturreichtum</li> <li>2015 wurden in Sachsen-Anhalt 3.000-5.000 BP gezählt. Der Bestand ist rückgängig (https://www.natura2000-lsa.de/natura-2000)</li> </ul>					
Verbreitung im Untersuchungsraum         ☑ nachgewiesen       ☐ potenziell möglich					
Brutvogel mit 3 Brutrevieren, von denen zwei in Randbereichen durch das Vorhaben betroffen sind. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.					

Durch das Vorhaben betroffene Art Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
ng, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ☑ ja ☐ nein  ☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung bzw. Aufnahme der Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, weil in den anderen Zeiten mit brütenden Vögeln zu rechnen ist.					
Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.					
Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachperso	nal n	nuss er	folgen.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		] ja	⊠ nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		] ja	⊠ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwund Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	vinte _	<b>rungs-</b> ] ja	⊠ nein		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		] ja	⊠ nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4	14 Al	bs. 1 Nr.	3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		] ja	⊠ nein		
Im Bebauungsplangebiet sind zwei Artenschutzflächen für den Ortolan im Norden und Westen von Teilgebiet A auf ca. 6.733 m², auf denen extensive Ackerflächen aus vorrangig Wintergetreide, Erbsen und Getreide-Leguminosen-Gemenge angebaut werden soll.					
Weiterhin wird im Westen von Teilgebiet A die Gehölzabgrenzung regelmäßig mit hochstämmigen Eiche versehen. Dadurch wird mittelfristig eine günstige Singwartenstruktur für den Ortolan entwickelt. Mit diesen bereits in die Planung integrierten Artenschutzmaßnahmen entstehen keine weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja     nein					
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?		rüfung kt. 4 ff.	endet hiermit )		

Durch das Vorhaben betroffene Art Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand RL Deutschland, Kat. V FV günstig / hervorragend L durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art Rote Liste- Status m. Angabe RL Sachsen-Anhalt, Kat. V U ungünstig - unzureichend L U2 ungünstig - schlecht				
2. Bestand und Empfindlichkeit				
<ul> <li>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</li> <li>Besiedelt sandige Äcker oder Ackerrandstreifen in Waldrandlage, Heiden, Brachflächen, (Kalk-)Trockenhänge, Bodenabbauten, Talsandflächen, Binnendünen sowie mageres Grünland mit Gehölzgruppen und niedriger, lückiger Vegetation als Sing- und Sitzwarten, lichte und aufgelockerte Wälder, z.B. auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brandflächen oder Schneisen und Waldränder</li> <li>Bevorzugt warme, trockene Lagen auf Sandboden. Bevorzugt kleinparzellige Landschaftsstruktur mit hohem Grenzlinienanteil Wald/Offenland. Wichtige Brutgebiete sind Sand- und Moorheiden, auch in den Randbereichen von Hochmooren. Im Herbst und Winter auch auf Brachflächen, Stoppelfeldern usw.</li> <li>Meist gut verstecktes Bodennest im Umfeld der Singwarte, Nest fein gepolstert häufig unter höherem Pflanzenhorst gelegen</li> <li>Legebeginn: meist Ende März/Anfang April, Eier: 3-4, gelegentlich auch 1-6 Eier, Zweitbruten möglich, in Mitteleuropa jedoch nur wenige Nachweise, Bebrütungszeit: ca. 12-16 Tage, Nestlingszeit: ca. 10-13 Tage.</li> <li>Nahrung im Sommerhalbjahr vorwiegend Insekten, kaum pflanzliche Nahrung; im Frühjahr dagegen hauptsächlich pflanzliche Nahrung (Knospen, kleine Blätter, frisch austreibende Blätter).</li> <li>Kurzstreckenzieher, der im Küstenbereich von den Niederlanden bis zu den Pyrenäen überwintert. Wegzug ab Mitte September bis Anfang November. Vereinzelt sind auch Winterbeobachtungen möglich. Heimzug ab Mitte Februar bis Mitte März. Ab Mitte März sind die meisten Brutplätze wieder besetzt.</li> </ul>				
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (GEDEON et al. 2014).  Deutschland				
<ul> <li>Lückig verbreiteter, spärlicher Brut- und Sommervogel mit Verbreitungsschwerpunkt in den Sandgebieten im Norden und Nordosten.</li> </ul>				
<ul> <li>Bei 32.000-55.000 Revieren verzeichnet die Art eine kurzfristige Bestandszunahme, langfristig ist der Trend negativ.</li> </ul>				
Sachsen-Anhalt:  Insbesondere in der Altmark verbreitet und stellenweise häufig.  Vorkommen auf Sandböden,  5.00-10.000 Reviere.  Kurzfristiger Trend deutlich negativ.				
Verbreitung im Untersuchungsraum         ☑ nachgewiesen       ☐ potenziell möglich				
Regelmäßiger Brutvogel in 10 Revieren im Untersuchungsgebiet, von denen sich sieben im überplanten Bereich befinden. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.				

Durch das Vorhaben betroffene Art Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSch	G		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ru  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		tätten Ti ⊠ ja	ere verletzt oder getötet?
3V: Bauzeitliche Beschränkung bzw. Zusatzmaßnahmen bei Baufeldfreimachung: Die Bauarbeiten auf Freiflächen darf nur im Zeitraum zwischen 15.08. und 28./29.02. erfolgen, Vögeln zu rechnen ist.			
Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu überbrücken.			
Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachpers	ona	i iliuss e	rroigen.
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		□ ja	⊠ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten is	t vor	geseher	1
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	win	<b>terungs</b> □ ja	- ⊠ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		☐ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	44	Abs. 1 N 	_
beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )  Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		∐ ja	⊠ nein
Die Bebauungsplanung sieht bereits breite Randstreifen entlang der Waldränder vor Heidelerche dienen können. Ein Habitatverlust entsteht daher nicht.	, die	weiterh	in als Brutplatz der
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu	ıngs	s- und R □ ja	uhestätten" tritt ein. ⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?		Prüfung (Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art  Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit
<ul> <li>Lebensraumansprüche (SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)</li> <li>Halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen</li> <li>Vielfach auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen</li> <li>Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können (z.B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhaufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte).</li> <li>Nahrung: Größere Insekten, auch junge Kleinsäuger und gelegentlich Jungvögel</li> <li>Freibrüter, Nest in Büschen aller Art (bevorzugt Dornengebüsche), auch in Bäumen, selten in Hochstaudenfluren und Reisighaufen</li> <li>i.d.R. 1 Jahresbrut, Gelege: 4-7 Eier, Brutdauer: 14-16 Tage</li> <li>Langstreckenzieher</li> </ul>
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (FÜNFSTÜCK et al. 2010, GEDEON et al. 2014, WEIßGERBER 2020) Deutschland:
<ul> <li>Flächig verbreiteter Brut- und Sommervogel.</li> <li>Regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel.</li> <li>91.000-160.000 Reviere</li> <li>Langfristiger Bestandsrückgang, fluktuierend, jedoch seit den 1990ern erneut abnehmend.</li> <li>Klimaschwankungen (Niederschläge in Juni und Juli), Verlust des Lebensraums, Nutzungsintensivierung in der Agrarwirtschaft sind Gründe für die Bestandsverluste.</li> <li>Sachsen-Anhalt</li> <li>Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen</li> <li>Flächendeckend auftretender Brutvogel,</li> <li>10.000-18.000 Reviere.</li> </ul>
Verbreitung im Untersuchungsraum         □       nachgewiesen         □       potenziell möglich
Brutvogel in drei Brutpaar im Umfeld des zentralen Weges der Plangebiete Teil A und B. Alle drei Reviere durch die Planung berührt.  Angewiesen auf strukturreiche Hecken mit angrenzend offenen und extensiv genutzten Flächen, wie Ruderalfluren, Grünland oder lichte Ackerflächen.  Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel und östlich angrenzende Agrarflächen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhe	estätten Ti ⊠ ja	iere verletzt oder getötet?  ☐ nein
∨ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	_,	_
<b>2V:</b> Zeitraum für Gehölzbeseitigung: Falls Gehölze beseitigt oder zurückgeschnitten weim Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.	erden müs	ssen ist das ausschließlich
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	⊠ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist von	orgeseher	1
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwi und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	<b>nterungs</b> □ ja	- ⊠ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44	Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)	☐ ja	⊠ nein
<ul><li>☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef)</li><li>☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</li></ul>		
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- und R □ ja	uhestätten" tritt ein. ⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	Prüfung (Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Nahrungsgäste (Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> , Rotmilan <i>Milvus milvus</i> , Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i> )
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe europäische Vogelart RL Deutschland FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig - schlecht  BNatSchG geschützte Art  Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung) FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit
<ul> <li>Lebensraumansprüche (nach SÜDBECK et al. 2005, FÜNFSTÜCK et al. 2010)</li> <li>Reich strukturierte Landschaft mit hohem Anteil offener Flächen, aber auch Wäldern, Feldgehölzen und Siedlungen, die Brutplätze bieten. Die Nahrungssuche erfolgt als Ansitzjäger (Mäusebussard, Turmfalke) oder aus dem Suchflug (Rotmilan) ausschließlich in offenen Flächen.</li> <li>Nahrung: insbesondere Kleinsäuger, aber auch Vögel, Großinsekten usw.</li> <li>Nest in Bäumen im Wald (alle Arten), Turmfalke auch bevorzugt in Siedlungen,</li> <li>1 Jahresbrut</li> <li>Turmfalke und Mäusebussard sind Jahresvögel, der Rotmilan ist Kurzstreckenzieher.</li> </ul>
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (FÜNFSTÜCK et al. 2010, GEDEON et al. 2014)  Deutschland:  ■ Verbreitete Brutvögel in ganz Deutschland.  ■ Turmfalke: 44.000-74.000 Brutpaare  ■ Mäusebussard: 80.000-135.000 Brutpaare  ■ Rotmilan:12.000-18.000 Brutpaare.  Sachsen-Anhalt:  ■ Turmfalke: flächig verbreitet  ■ Mäusebussard: flächig verbreitet  ■ Rotmilan:1.900-2.100 Brutpaare. Dichtezentrum der Art weltweit im Harzvorland
Verbreitung im Untersuchungsraum         ☑ nachgewiesen       ☐ potenziell möglich
Regelmäßig als Nahrungsgast (und Brutvogel der Umgebung) nachgewiesen. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ☐ ja ☐ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☐ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Nahrungsgäste (Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> , Rotmilan <i>Milvus m</i>	nilvus, Tı	urmfalke	Falco tinnunculus)
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		☐ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätt		Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommer beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	11,	☐ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpf	flanzung	s- und R □ ja	uhestätten" tritt ein. ⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	⊠ nein □ ja	Prüfunç (Pkt. 4 fl	g endet hiermit f.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Gehölzfreibrüter (Amsel <i>Turdus merula</i> , Dorngrasmücke <i>Sylvia commu</i> Grünfink <i>Carduelis chloris</i> )	<i>ıni</i> s, Bucl	nfink <i>Fringilla</i> coelebs,
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☑ europäische Vogelart       ☐ RL Deutschland       ☑ FV gü         ☐ durch Rechtsverordnung       ☐ RL Niedersachsen       ☐ U1 un	nstig / her	szustand (eig. Einschätzung) vorragend unzureichend schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<ul> <li>Lebensraumansprüche (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2012)</li> <li>Vorkommen vorwiegend in offener Landschaft, auch Wald, Ruderalfluren.</li> <li>Nahrung: Überwiegend eine Vielfalt an Insekten, Larven und Spinnen, Beere Freibrüter, auf dem Boden oder in niedrigen Gehölzen.</li> <li>1 bis 2 Jahresbruten je nach Art</li> </ul>	n, Samen	und Früchte.
<ul> <li>Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al</li> <li>Im Halboffen- und Offenland, teilweise auch Siedlungen, Gebüsche, Stauder Waldsukzessionsflächen, weit verbreitete und überwiegend häufige Arten</li> </ul>		ecken,
Verbreitung im Untersuchungsraum         ☑ nachgewiesen       ☐ potenziell möglich		
Regelmäßige und in der Regel häufige Brutvögel. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhe  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	estätten Ti ⊠ ja	ere verletzt oder getötet?
<b>2V:</b> Zeitraum für Gehölzbeseitigung: Falls Gehölze beseitigt oder zurückgeschnitten w im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.	erden müs	ssen ist das ausschließlich
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	⊠ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist v	orgeseher	1
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwind Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	i <b>nterungs</b> □ ja	- ⊠ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4	4 Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	⊠ nein

Grünfink Carduelis chloris)
<ul> <li>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</li> <li>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</li> <li>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</li> <li>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.</li> </ul>
☐ ja ☐ nein  Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich? ☐ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter Bachstelze <i>Motacilla alba</i> , Garter Blaumeise <i>Cyanistes caerulaeus</i> , Kohlmeise <i>Parus major</i>	nrotschwanz Phoenicurus phoenicurus,
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe europäische Vogelart RL Deutschland durch Rechtsverordnung RL Niedersachsen nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)  FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit	
<ul> <li>Lebensraumansprüche (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012)</li> <li>Weit verbreitete Vögel der Wälder und Waldränder, die in Baumho an Gebäuden u.ä. brüten.</li> <li>Nahrung: Insekten und Spinnentiere, Beeren, Sämereien, Getreid und abhängig von ertragreichen Obstjahren.</li> <li>1 bis 3 Jahresbruten je nach Art</li> <li>Keine der Arten ist gefährdet.</li> </ul>	
<ul> <li>Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (KRÜGER et al. 2014, GE</li> <li>Flächig verbreitete, häufige bis sehr häufige Brut- und Jahresvöge mittelhäufig mit 5.000-10.000 Brutpaaren in Sachsen-Anhalt</li> </ul>	•
Verbreitung im Untersuchungsraum         ☑ nachgewiesen       ☐ potenziell möglic	ch .
Brutvögel im UG, Gartenrotschwanz mit zwei Brutpaaren an Waldrändern, d Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.	die übrigen nicht punktgenau erfasst.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44	BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs	s- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ⊠ ja □ nein
2V: Zeitraum für Gehölzbeseitigung: Falls Gehölze beseitigt oder zurückges im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen. 4V: Untersuchung zu fällender Gehölze auf Quartierpotenzial: Falls baumar Vorfeld durch eine Fachkraft auf Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögmögliche Quartiere nicht besetzt sind.	rtige Gehölze zu beseitigen sind, sind diese im
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja        nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tie	erarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	er-, Überwinterungs- □ ja ⊠ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter Bachstelze <i>Motacilla alba</i> , Gartenrotsc Blaumeise <i>Cyanistes caerulaeus</i> , Kohlmeise <i>Parus major</i>	chwanz	Phoen	icurus phoenicurus,
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	[	□ ja	⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,	n (§ 44 A	Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)
beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> )  Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	[	<u></u> ja	⊠ nein
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflar	nzungs [	- und R ∐ ja	uhestätten" tritt ein. ⊠ nein
		Prüfung Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Bodenbrüter im Wald (Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> , Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> )
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)  europäische Vogelart RL Deutschland FV günstig / hervorragend  durch Rechtsverordnung RL Niedersachsen U1 ungünstig - unzureichend  nach § 54 Abs. 1 Nr.2  BNatSchG geschützte Art
2. Bestand und Empfindlichkeit
<ul> <li>Lebensraumansprüche (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012)</li> <li>Weit verbreitete Vögel der Wälder und Gehölzbestände, die im Wald auf dem Boden oder bodennah brüten.</li> <li>Nahrung: Insekten und Spinnentiere,</li> <li>1 bis 2 Jahresbruten je nach Art</li> <li>Keine der Arten ist gefährdet.</li> </ul>
<ul> <li>Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2015)</li> <li>Flächig verbreitete, häufige bis sehr häufige Brut- und Jahresvögel in Deutschland,</li> </ul>
Verbreitung im Untersuchungsraum         ☐ nachgewiesen       ☐ potenziell möglich
Brutvögel im UG, keine Zahlen erhoben. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  □ ja □ nein □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
<b>2V:</b> Zeitraum für Gehölzbeseitigung: Falls Gehölze beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen ist das ausschließlich im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☐ ja
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Bodenbrüter im Wald (Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> , Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> )
Es verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja     nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Bodenbrüter am Waldrand (Baumpieper <i>Anthus trivialis, Goldammer Emberiza citrinella</i> )					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
FFH-Anhang IV-Art  Rote Liste- Status m. Angabe europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art  Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung) FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht					
2. Bestand und Empfindlichkeit					
<ul> <li>Lebensraumansprüche (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012)</li> <li>Verbreitete Vögel der Waldränder und Waldlichtungen (Baumpieper) sowie der strukturreichen Agrarlandschaft (Goldammer).</li> <li>Nahrung: Insekten und Spinnentiere, Sämereien</li> <li>1 bis 2 Jahresbruten</li> <li>Keine der Arten ist gefährdet. Der Baumpieper befindet sich auf der Vorwarnliste.</li> </ul>					
<ul> <li>Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2015)</li> <li>Flächig verbreitete, häufige bis mittelhäufige Brutvögel in Deutschland,</li> </ul>					
Verbreitung im Untersuchungsraum            □ nachgewiesen					
Brutvögel im UG, Baumpieper 16 Brutpaare, davon 13 im beplanten Bereich, Goldammer ein Revier im beplanten Bereich. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ☑ ja ☐ nein					
Ggf. sind wirksame Vergrämungsmaßnahmen (z.B. durch eng stehende Flatterbänder) zu nutzen, um Zeiten ohne Bauaktivität zu überbrücken.					
Eine begleitende Erfassung zum Nachweis ggf. vorhandener Bruten durch Fachpersonal muss erfolgen.					
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?					
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja ☐ mein					
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					

Durch das Vorhaben betroffene Arten Gilde der Bodenbrüter am Waldrand (Baumpieper <i>Anthus trivialis, Goldammer Emberiza citrinella</i> )						
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☑ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef) ☑ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						
Die Bebauungsplanung sieht bereits breite Randstreifen entlang der Waldränder vor, die weiterhin als Brutplatz von Baumpieper und Goldammer dienen können. Ein Habitatverlust entsteht daher nicht.						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein						
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?						

Durch das Vorhaben betroffene Arten Fledermäuse allgemein					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand europäische Vogelart RL Deutschland, versch.Kat. FV günstig / hervorragend durch Rechtsverordnung RL Sachsen-Anhalt, versch. Kat. U1 ungünstig - unzureichend nach § 54 Abs. 1 Nr.2 U2 ungünstig – schlecht BNatSchG geschützte Art Da keine artbezogenen Daten vorliegen, werden nachfolgend die Fledermäuse als Artengruppe insgesamt behandelt, um diese artenschutzrechtlich besonders bedeutsame Gruppe zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Potentialanalyse werden als bedeutsame Strukturen für Fledermäuse insbesondere die					
Waldrandbereiche und hier vor allem im Bereich älterer Gehölzbestände bewertet (Merops 2023).					
2. Bestand und Empfindlichkeit					
<ul> <li>Fledermäuse besiedeln Wälder, offene, strukturreiche Landschaften Gewässer und Siedlungen. Sie sind dabei wegen ihrer Abhängigkeit von den verschiedensten Quartieren in hohem Maße auf Sonderstrukturen, wie Altgehölzbestände mit hohem Höhlenangebot, Siedlungen mit Kellern sowie Dach- und Nischenquartieren sowie Steinbrüchen und Stollen für die Überwinterung angewiesen.</li> <li>Jagdhabitate liegen oft in mit Gehölze durchsetzten offenen Bereichen, gerne Grünland und Gewässer, aber auch lichte insektenreiche Wälder. Waldränder und Gehölzreihen sowie Uferstrukturen sind bevorzugte Leiteinrichtungen, an denen sich Fledermäuse orientieren.</li> <li>Der Jahreszyklus der heimischen Fledermäuse ist im Wesentlichen dreiphasig: Im Sommer schließen sich die Weibchen zu großen Kolonien, sog. "Wochenstuben" zusammen. Ende Mai bis Ende Juni bringen die Weibchen ein Junges zur Welt. Während der nächtlichen Jagd bleiben die Jungtiere im Quartier zurück und werden hier von den Weibchen gesäugt. Sobald die Jungen selbständig sind, beginnt die Paarungszeit, in der Regel im August: die Wochenstuben lösen sich auf und die Tiere sammeln sich in Paarungsquartieren. Hier treffen sie auf die Männchen, die den Sommer meist einzeln verbringen. Den Winter (meist von Oktober bis März) verbringen Fledermäuse schließlich im Winterquartier, wo sie die kalte Jahreszeit mit einem echten Winterschlaf überbrücken. Zwischen Sommer-, Paarungs- und Winterquartier werden teilweise weite Strecken zurückgelegt: Einige Arten wie der Abendsegler sind ausgesprochene "Wanderer" und überwinden alljährlich mehr als 1.000 km.</li> <li>Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt</li> <li>Flächenhaft in ganz Deutschland bzw. Niedersachsen verbreitet. Die einzelnen Arten haben unterschiedliche</li> </ul>					
Verbreitungsschwerpunkte.  Verbreitung im Untersuchungsraum					
nachgewiesen Dotenziell möglich					
Es liegen keine Informationen vor, doch ist mit dem Auftreten einzelner Arten im betroffenen Gebiet zu rechnen. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.					

Durch das Vorhaben betroffene Arten Fledermäuse allgemein							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG							
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	_	tätten Tie ⊠ ja	ere verletzt oder getötet?				
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	[	] ја	⊠ nein				
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarter	☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen						
<ul> <li>2V: Zeitraum für Gehölzbeseitigung: Falls Gehölze beseitigt oder zurückgeschnitten werden müssen ist das ausschließlich im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen.</li> <li>4V: Untersuchung zu fällender Gehölze auf Quartierpotenzial: Falls baumartige Gehölze zu beseitigen sind, sind diese im Vorfeld durch eine Fachkraft auf Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel zu prüfen und zu gewährleisten, dass mögliche Quartiere nicht besetzt sind.</li> </ul>							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	[	☐ ja	⊠ nein				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		<b>erungs-</b> ⊠ ja	☐ nein				
<b>5V:</b> Vermeidung von Störungen von Fledermäusen durch Beleuchtung: Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die Gehölze und umgebende Flächen anstrahlt ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Bauflächen ist so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung so weit wie möglich vermieden wird. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-/Niederdrucklampen oder LED-Lampen in vollständig insektendicht abgeschlossenen Gehäusen mit Richtcharakteristik) zu verwenden							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	[	ja	⊠ nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätter Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	n (§ 44 A	Abs. 1 Nr	: 3 BNatSchG) ⊠ nein				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla	inzungs [	- und Rı ∐ ja	uhestätten" tritt ein. ⊠ nein				
<u> </u>		Prüfung Pkt. 4 ff	endet hiermit .)				

Durch das Vorhaben betroffene Art						
Wolf (Canis lupus)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste- Status m. Angabe Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung)  europäische Vogelart RL Deutschland, 3 FV günstig / hervorragend  durch Rechtsverordnung RL Sachsen-Anhalt, 1 U1 ungünstig - unzureichend  nach § 54 Abs. 1 Nr.2 U2 ungünstig - schlecht  BNatSchG geschützte Art						
2. Bestand und Empfindlichkeit						
Lebensraumansprüche      Keine spezifischen Habitatansprüche. Wesentlich ist das Vorhandensein von ausreichend Nahrung.      Nahrung rein carnivor.      Fortpflanzung in einem Familienverband. Anlage eines Baues in ruhiger abgeschiedener Lage, meist in Wäldern						
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2015) Deutschland:						
<ul> <li>Verbreitet insbesondere von Niedersachsen ostwärts bis Sachsen. Territoriale Einzeltiere in fast allen Bundesländern</li> <li>Vorrangig in großflächigen Wäldern, aber auch Kulturlandschaft, Bergbaufolgelandschaften ud Truppenübungsplätze,</li> </ul>						
<ul> <li>Bestand nach Wiedereinwanderung um 2000 ansteigend. Ca. 160 Rudel sowie territoriale Paare in Deutschland.</li> <li>Sachsen-Anhalt:</li> <li>Vor allem im Norden und Osten verbreitet. Ab 2008 eingewandert, Bestand weiter steigend.</li> <li>24 Rudel und insgesamt knapp 200 Tiere.</li> </ul>						
Verbreitung im Untersuchungsraum         □ nachgewiesen       ⋈ potenziell möglich						
Kein Nachweis bei der Brutvogelerfassung, aber Vorkomme im weiteren Umfeld belegt. Bezugsraum für die lokale Population: Paar oder Wolfsrudel mit entsprechendem Revier						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ☐ ja ☐ nein  ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☐ nein						
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ☐ ja   ☑ nein						
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Die ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF) Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☐ ja						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,						

Durch das Vorhaben betroffene Art Wolf (Canis lupus)			
beschädigt oder zerstört?  ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcer) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acer) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		∏ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo	rtpflanzung	ıs- und R □ ja	Ruhestätten" tritt ein. inein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?	⊠ nein □ ja	Prüfun (Pkt. 4 f	g endet hiermit ff.)

Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
<ul> <li>□ FFH-Anhang IV-Art</li> <li>□ europäische Vogelart</li> <li>□ durch Rechtsverordnung</li> <li>□ nach § 54 Abs. 1 Nr.2</li> <li>□ BNatSchG geschützte Art</li> <li>□ Einstufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzur</li> <li>□ FV günstig / hervorragend</li> <li>□ U1 ungünstig - unzureichend</li> <li>□ U2 ungünstig - schlecht</li> </ul>	ıg)						
2. Bestand und Empfindlichkeit							
<ul> <li>Lebensraumansprüche</li> <li>Ränder, Schneisen und Lichtungen lichter Nadelholzforste, Trockenheiden, Mager- und Halbtrockenrasen, Böschungen an Bahn- und Straßentrassen, Abbaugruben, Ruderalflächen, Feld- und Wegränder.</li> <li>Als Strukturen bedeutsam sind schütterer Gehölzaufwuchs, sandige oder steinige Böden, Offenbodenbereiche, Stein- oder Schotterhaufen usw.</li> <li>Nahrung: Insekten wie Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge, Ameisen.</li> <li>Paarungszeit im April/Mai, Eiablage zwischen Mai und August,</li> <li>Schlupf ab Mitte Juli bis in den September</li> <li>Winterquartiere werden ab Anfang August (Männchen) bis September (Weibchen) oder Oktober (Jungtiere) aufgesucht.</li> </ul>							
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt  Deutschland:  Potenziell in ganz Deutschland verbreitet, mit Ausnahme der Seemarschen und Hochgebirge.  Bestandstrend ist negativ.  Hohe Verantwortung für den Erhalt der Unterart agilis.							
Niedersachsen:  • Vorkommen im ganzen Land mit Ausnahme des Hochharzes							
Verbreitung im Untersuchungsraum         □ nachgewiesen       □ potenziell möglich							
Kein Nachweis, aber potenziell entlang der Waldränder, Hecken und Wege möglich und planerisch zu berücksichtigen. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.							

Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  □ ja □ nein □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
6V: Keine Beeinträchtigung von Reptilienhabitaten: Im Randbereich von Wäldern, Hecken und insbesondere an Wegrändern dürfen zwischen Anfang September und Mitte April keine Bodenbewegungen stattfinden.  Darüber hinaus ist - über die bestehenden Fahrbahnen und die notwendigen Sondergebiets-Zufahrten hinaus - eine Lagernutzung oder Befahrung entsprechender Randstrukturen (z.B. ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr im Wegeseitenraum) zu unterlassen. Zum Schutz der Randstrukturen ist in der Bauphase ein Ringverkehr einzurichten.					
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	⊠ nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Uermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	<b>nterungs</b> . □ ja	- ⊠ nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44  Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  Die für die Zauneidechse relevanten Randstrukturen entlang von Waldrändern und Hec	□ ja	⊠ nein en im Rahmen des			
Bebauungsplanes in einem breiten Streifen freigehalten und der Sukzession bzw. einer extensiven Pflege überlassen.  Damit entsteht gegenüber der aktuellen Situation eine erhebliche Aufwertung der Habitate der Zauneidechse. Dazu kommt die zukünftige Extensivnutzung der Flächen unter den PV-Modulen.  Aus ähnlichen Vorhaben sind deutliche Bestandszuwächse der Zauneidechse bekannt (BNE 2019)  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.					
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja Prüfunç (Pkt. 4 f	⊠ nein g endet hiermit f.)			

Durch das Vorhaben betroffene Art							
Schlingnatter (Coronella austriaca)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
2. Bestand und Empfindlichkeit							
<ul> <li>Lebensraumansprüche</li> <li>besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen.</li> <li>In den nördlichen Verbreitungsgebieten stellen sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe die wichtigsten Lebensräume für die Schlingnatter dar.</li> <li>Kleinräumig gegliederte Lebensräume (Strukturvielfalt) ermöglichen den Tieren einen Wechsel zwischen Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten</li> <li>Nahrung: andere Reptilien, Kleinsäuger, Amphibien, Jungvögel.</li> <li>Paarungszeit im April/Mai, Eiablage zwischen Mai und Juli,</li> <li>Schlupf ab August bis in den September</li> <li>Winterquartiere werden ab September aufgesucht.</li> </ul>							
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt Deutschland:							
<ul> <li>Vor allem in wärmeren Gegenden Deutschlands bis in norddeutsche Sandlandschaften verbreitet.</li> <li>Bestandstrend ist negativ.</li> <li>Sachsen-Anhalt:</li> <li>Vorkommen insbesondere im Süden, in der Altmark wohl nur lückenhaft</li> </ul>							
Verbreitung im Untersuchungsraum         □       nachgewiesen         □       potenziell möglich							
Kein Nachweis, aber potenziell entlang der Waldränder, Hecken und Wege möglich und planerisch zu berücksichtigen. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.							

Durch das Vorhaben betroffene Art Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ⊠ ja ☐ nein  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
6V: Keine Beeinträchtigung von Reptilienhabitaten: Im Randbereich von Wäldern, Hecken und insbesondere an Wegrändern dürfen zwischen Anfang September und Mitte April keine Bodenbewegungen stattfinden.  Darüber hinaus ist - über die bestehenden Fahrbahnen und die notwendigen Sondergebiets-Zufahrten hinaus - eine Lagernutzung oder Befahrung entsprechender Randstrukturen (z.B. ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr im Wegeseitenraum) zu unterlassen. Zum Schutz der Randstrukturen ist in der Bauphase ein Ringverkehr einzurichten.					
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	⊠ nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überw und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )  Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	<b>interungs</b> ∐ ja	- ⊠ nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ja	⊠ nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (VCEF) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	<b>4 Abs. 1 N</b> ☐ ja	r. 3 BNatSchG) ⊠ nein			
Die für die Schlingnatter relevanten Randstrukturen entlang von Waldrändern und Hecken werden im Rahmen des Bebauungsplanes in einem breiten Streifen freigehalten und der Sukzession bzw. einer extensiven Pflege überlassen. Damit entsteht gegenüber der aktuellen Situation eine erhebliche Aufwertung der Habitate der Schlingnatter. Dazu kommt die zukünftige Extensivnutzung der Flächen unter den PV-Modulen.  Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.					
	ja □ ja	nein			
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	n Prüfun (Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)			

Durch das Vorhaben betroffene Art Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
	FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	_	Status m. eutschland achsen-Ar	l, 2	Eins	stufung Erhaltungszustand (eig. Einschätzung) FV günstig / hervorragend U1 ungünstig - unzureichend U2 ungünstig – schlecht		
2. Best	tand und Empfindlichkeit							
Lebensraumansprüche Die in Folge von Hochwässern einer ständigen Veränderung unterworfenen Auen natürlicher oder naturnaher Flüsse sind die ursprünglichen Lebensräume der Kreuzkröte. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden. Für das Überleben der Pionierart Kreuzkröte sind diese vom Menschen geschaffenen Lebensräume in Deutschland von größter Bedeutung (BfN 2023).								
Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt  Deutschland:  Ganz Deutschland. Insbesondere in Auen und Sandlandschaften.  Bestandstrend ist negativ.  Sachsen-Anhalt:  Vorkommen insbesondere im Norden. Schwerpunkt in der Altmark.								
Verbre	eitung im Untersuchungsra nachgewiesen	aum	$\boxtimes$	potenziell mö	glich			
Kein Nachweis, aber potenziell entlang der Waldränder, Hecken und Wege möglich und planerisch zu berücksichtigen. Bezugsraum für die lokale Population: Stadtgebiet Salzwedel.								

Durch das Vorhaben betroffene Art Kreuzkröte ( <i>Epidalea calamita</i> )					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhe  Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	estätten T ⊠ ja	iere verletzt oder getötet?			
6V: Keine Beeinträchtigung von Reptilienhabitaten: Im Randbereich von Wäldern, Hecken und insbesondere an Wegrändern dürfen zwischen Anfang September und Mitte April keine Bodenbewegungen stattfinden.  Darüber hinaus ist - über die bestehenden Fahrbahnen und die notwendigen Sondergebiets-Zufahrten hinaus - eine Lagernutzung oder Befahrung entsprechender Randstrukturen (z.B. ein Ausweichen bei Begegnungsverkehr im Wegeseitenraum) zu unterlassen. Zum Schutz der Randstrukturen ist in der Bauphase ein Ringverkehr einzurichten.					
7V: Vermeidung von Pfützen/wassergefüllten Wagenspuren: Größere Pfützen oder längere Zeit wassergefüllte Fahrspuren sind zu vermeiden, da sie im Frühjahr als Laichhabitat von Kreuzkröten genutzt werden können.  Sollten entsprechende Strukturen in den Monaten März bis Juli bestehen, ist durch eine Fachkraft zu prüfen, ob eine Nutzung als Laichgewässer besteht. Falls ja, ist die Struktur bis zur Metamorphose der Jungkröten zu erhalten.					
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	⊠ nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwi und Wanderungszeiten erheblich gestört?  Uermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef)	i <b>nterungs</b> ☐ ja	:- ⊠ nein			
✓ Vermeladingsmasshamme ist vorgesenen (VcEr)  ✓ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4	4 Abs. 1 N	r. 3 BNatSchG)			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (Vcef) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (Acef) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	□ ja	⊠ nein			
Die für die Kreuzkröte im Landhabitat relevanten Randstrukturen entlang von Waldrändern und Hecken werden im Rahmen des Bebauungsplanes in einem breiten Streifen freigehalten und der Sukzession bzw. einer extensiven Pflege überlassen. Damit entsteht gegenüber der aktuellen Situation eine Aufwertung der Habitate der Kreuzkröte. Dazu kommt die zukünftige Extensivnutzung der Flächen unter den PV-Modulen.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	gs- und R iga	unestatten" tritt ein.			
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	Prüfun (Pkt. 4 f	g endet hiermit f.)			